

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.2013

Geschäftszahl

2013/09/0003

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/09/0004 E 15. Februar 2013 RS 1

Stammrechtssatz

Die abgelegene Lage der Arbeitsstätte (hier: am Berg, im Winter nur mit Seilbahn erreichbar) ist im Verfahren betreffend Bestrafung nach dem AuslBG insofern miteinzubeziehen, als zur gesetzlichen Vermutung des § 28 Abs. 7 AuslBG noch hinzukommt, dass sich Arbeitsuchende nach allgemeiner Erfahrung wohl schwerlich mehrere Tage zuwartend in einem derartig abgelegenen Haus aufhalten würden, ohne dass bereits eine Beschäftigung mit Erzielung von Einkünften vorliege.